

Peter Schönberger

██████████  
22587 Hamburg

Hamburg, den 16. Oktober 2019

An das

**Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur**  
11030 Berlin

Nur per E-Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de

Betr.: Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona – Bestätigung als wirtschaftliche Bestandsnetzmaßnahme

Aktenzeichen: L 24 – MB 10768

Bezug: Ihre Antwort vom 8. Oktober 2019 auf meinen Antrag vom 4. Juli 2019

Sehr geehrte Frau ██████████,

vielen Dank für Ihr Schreiben zu meinem Antrag auf Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Verlegung des Bahnhofs Altona, für die Mittel aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) verwendet werden sollen.

Ich hatte um Zugang gebeten

(1) zu der von der DB AG vorgelegten Entwurfsplanung,

(2) zu der auf dieser Grundlage für die zwei untersuchten Varianten erstellten Wirtschaftlichkeitsrechnung und

(3) zu der von der Bundesregierung/BMVI gegebenen Bestätigung, dass die Verlegung des Bahnhofs gegenüber der Optimierung am heutigen Standort aus Sicht des Bundes wirtschaftlich und damit LuFV-fähig ist.

Sie schreiben, dass die von mir „erbetenen Unterlagen im BMVI nicht vorliegen“.

Ich bitte Sie, noch einmal zu überprüfen, ob hier nicht ein Versehen vorliegt.


Auf die von mir beantragten Dokumente bin ich durch einen Vortrag von Projektmanagern der Deutschen Bahn AG am 19. Juni 2019 aufmerksam geworden. Ich füge die relevanten Folien aus dem Vortrag als Anlage bei. Demnach müssten die Dokumente zu (1) und (2) im BMVI vorliegen. Außerdem wurde von den Projektmanagern erklärt, das Dokument zu (3) erhalten zu haben.



Es geht bei dem Dokument (3) – anders als Sie in Ihrem Schreiben zu unterstellen scheinen – auch nicht um die Frage, „ob die Optimierung der Verkehrsstation Hamburg-Altona am neuen Standort Diebsteich betriebswirtschaftlich rentabel“ ist, sondern um die Bestätigung der Verlegung des Bahnhofs Altona als wirtschaftliche Bestandsnetzmaßnahme durch das BMVI. Ich gehe davon aus, dass eine solche Bestätigung schriftlich erfolgt ist und nicht allein durch Zuruf. Demnach müsste ein entsprechendes Schreiben Ihres Hauses an die Deutsche Bahn vorliegen.

Hilfsweise mache ich noch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Dokumente (1) und (2) eine Beschaffungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG besteht.

Ich bitte nunmehr um eine zügige weitere Bearbeitung meines Antrages und verbleibe mit freundlichen Grüßen



Peter Schönberger

**Anlage**